Förderungsvertrag

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Förderungsgeber | | Förderungsnehmer |
| **Das Land Steiermark** | |  |
|  | 🡺 Abteilung 7 Landes- und Gemeindentwicklung  Stempfergasse 7  8010 Graz |  |
| Bearbeiter:  Tel.:  Fax:  E-Mail:  GZ.: | | Bankverbindung:  Geldinstitut:  BLZ:  Kontonummer:  Lautend auf: |
| Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: (*SNIC)* – (*SubSNIC)*  !! Bitte diesen in Zukunft bei allen Kontakten mit Förderungsstellen des Landes anführen !! | | |

**I.**

**Förderungsgewährung:**

1. Dem Förderungsnehmer wird auf Basis der Richtlinien für die Gewährung von Reformfondsmitteln an Gemeinden, die sich entsprechend dem Leitbild zur Gemeindestrukturreform freiwillig mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen (in der Folge Richtlinie; RSB vom xx.xx.2013, GZ: ABT07-LG.BZ.01-4/2013-3) vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

**€ .....................,--**

**(in Worten: EURO ....................................... 0/00)**

gewährt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer sowie durch den Förderungsgeber und Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 4. auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß Punkt  2.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung

*Projektbezeichnung sowie Projektlaufzeit laut vollständig ausgefülltem Förderungsformular*

*Bei Förderungen über EUR 30.000,00: Festlegung von Indikatoren (Toleranzgrenzen berücksichtigen!?)*

b. Darstellung der Kosten des Projektes (nach Kostengruppen gegliedert bei Förderungen über EUR 2.500,00)  
.......................

3. Dem Förderungsgeber sind bis zum ……………… folgende Nachweise vorzulegen:

a. Hinsichtlich der Realisierung des Projektes gemäß Punkt 2.

Der Förderungsnehmer hat bei Förderungen über EUR 2.500,00 bei Nachweisführung eine Aufstellung über gewährte Förderungen von privaten oder öffentlichen Stellen für das gegenständliche Projekt zu übermitteln bzw. zu bestätigen, dass keine zusätzlichen Förderungen für das gegenständliche Projekt von privaten oder öffentlichen Stellen gewährt wurden. Die Gesamtförderung für das Projekt darf den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungshöchstsatz nicht übersteigen. Bei Überschreitung kommt es zu einer aliquoten Reduzierung bzw. Rückforderung des Förderungszuschusses.

1. Hinsichtlich der Kosten des Projektes sind Originalrechnungen samt zugehörigen Zahlungsbelegen vorzulegen. Bei Förderung von neu errichteten Gemeindeobjekten ist nach Inbetriebnahme sowohl eine Aktivierungsbestätigung als auch eine Endabrechnung, bestätigt durch die Bauaufsicht, vorzulegen.
2. Eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Originalrechnungen und Zahlungsbelege ist sowohl in Schriftform samt Fertigung des Förderungsnehmers als auch in elektronischer Form vorzulegen.

4. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel gemäß Punkt 1. auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:

a. Nachweis der Realisierung gemäß Punkt 3.

…………………….

b. sonstige (aufschiebende oder auflösende) Bedingungen (wenn gegeben)

…………………….

5. Der Förderungsgeber hat das Recht, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte Förderungsbeträge vollständig zurückzufordern, als auch noch nicht ausbezahlte, jedoch aufgrund dieses Förderungsvertrages zugesagte Förderungsbeträge nicht mehr auszuzahlen, wenn nach Beschluss der Förderung durch die Steiermärkische Landesregierung und dem Abschluss dieses Förderungsvertrages die Eigenschaften als Förderungsnehmer laut Punkt 2.1 der Richtlinie (Definition des Förderungswerbers) wegfällt.

**II.**

**Bedingungen und Nebenverpflichtungen**

A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;

2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,

3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;

1. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungs­barwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von   
   EUR 100.000,00 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährte wurde, übersteigen;
2. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
3. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
4. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden;

B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge gänzlich oder aliquot zurückzufordern, wenn

* 1. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  2. der Förderungswerber wiederholt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, vergaberechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Umweltschutzes oder Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstößt, oder
  3. die Gesamtförderung für das Projekt den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungs­höchstsatz übersteigt, oder
  4. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.4. und I.5. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
  5. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
  6. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

1. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. lit a. – c. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

***Datenschutzrechtliche Bestimmung***

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

|  |  |
| --- | --- |
| **Graz, am** .......................  **Für das Land Steiermark:**  **Die Abteilungsleitung:** | ........................**, am** ...........  **Der Förderungsnehmer:**  Zeichnungsberechtigung nach § 63 GemO idgF.) |
| .......................................  (Vor- und Nachname in Blockschrift) | .......................................  (Funktion und Name in Blockschrift) |

Mitgeltende Dokumente:

* 1. Förderungsantrag der Gemeinde XY samt Beilagen
  2. Förderungszusage des politischen Referenten